

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017 zur Anpassung der Zeitplanung zur Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2017**

---

#### **I. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) sowie die entsprechende Planung bei dessen Anpassung.

#### **II. Regelungshintergründe**

In seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 hatte der Bewertungsausschuss einen Beschluss zu Grundsätzen und Eckpunkten der Weiterentwicklung des EBM getroffen. Die in diesem Beschluss vereinbarte Zeitplanung ist durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 über den Zeitplan der nächsten Reformschritte im Jahr 2014 zur Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) sowie durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 364. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 15. Oktober 2015 angepasst worden. Die Komplexität der Überprüfung des EBM und der zur Weiterentwicklung des EBM notwendigen Anpassungen am EBM sowie die erforderliche fristgerechte Umsetzung gesetzlicher Aufträge machen eine Verschiebung des geplanten Termins, zu dem der weiterentwickelte EBM in Kraft treten soll, erforderlich. Weiterhin sind die Anpassungen des EBM auf einer möglichst aktuellen Datengrundlage vorzunehmen. Daher sollen in die Weiterentwicklung des EBM die neuesten Kostenstrukturerhebungen des Statistischen Bundesamtes in Arztpraxen, die für den Herbst 2017 zu erwarten sind, einbezogen werden. Der angepasste EBM soll vom Bewertungsausschuss bis Ende September 2018 beschlossen werden und mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

#### **III. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.